



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2013
COM(2013) 780 final

2013/0386 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

Am Montag, 24. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien Verhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Abschluss eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union einzuleiten.

Diese Verhandlungen begannen nach entsprechenden technischen Konsultationen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 18. Dezember 2012. Weitere Verhandlungsrunden fanden am 25. Januar und am 10. April 2013 statt. Die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bestätigte ihre Zustimmung zum Protokoll am 25. Oktober 2013. Das Protokoll ist aktualisiert worden, um den EU-Zolltarif 2013 und die schrittweise Abschaffung von Zöllen im Rahmen des SAA zu berücksichtigen. Der Wortlaut des Protokolls ist beigefügt.

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls im Namen der Europäischen Union beschließt und das Protokoll im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten schließt. Im Hinblick auf den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft schlägt die Kommission vor, dass der Rat seine Zustimmung gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG erteilt.

Der beigefügte Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls. Die Kommission schlägt vor, dass der Rat

- das Protokoll im Namen der Europäischen Union schließt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien im Anhang des Beitrittsvertrags, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde am gemäß dem Beschluss ... des Rates im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
- (2) Der Abschluss des Protokolls ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen.
- (3) Das Protokoll sollte geschlossen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 2

Der Präsident des Rates benennt die im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Hinterlegung der in Artikel 11 des Protokolls vorgesehenen Genehmigungsurkunden bevollmächtigte Person.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

PROTOKOLL

zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK KROATIEN
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragspartien des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“, und

DIE EUROPÄISCHE UNION und DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,
im Folgenden „Europäische Union“,
einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN
andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien (im Folgenden „Kroatien“) zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „SAA“) wurde am 9. April 2001 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. April 2004 in Kraft.

Der Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“) wurde am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet.

Kroatien trat der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Kroatiens wird dem Beitritt Kroatiens zum SAA durch Abschluss eines Protokolls zum SAA zugestimmt.

Konsultationen nach Artikel 35 Absatz 3 des SAA haben stattgefunden, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Rechnung getragen wird –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT I

VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 1

Kroatien wird Vertragspartei des am Montag, 9. April 2001 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen Republik Mazedonien andererseits und nimmt das Abkommen sowie die gemeinsamen Erklärungen und die einseitigen Erklärungen, die der am gleichen Tag unterzeichneten Schlussakte beigelegt sind, in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an bzw. zur Kenntnis.

ANPASSUNG DES WORTLAUTS DES SAA EINSCHLIESSLICH DER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE

ABSCHNITT II

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Artikel 2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im engeren Sinne

1. Anhang IVa des SAA erhält die Fassung des Anhangs I dieses Protokolls.
2. Anhang IVb des SAA erhält die Fassung des Anhangs II dieses Protokolls.
3. Anhang IVc des SAA erhält die Fassung des Anhangs III dieses Protokolls.
4. Artikel 27 des SAA erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Europäische Union beseitigt die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202, 1701, 1702 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Für die Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, wird nur der Wertzoll beseitigt.

2. Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens setzt die Europäische Union die Einfuhrzölle auf Erzeugnisse aus „Baby-beef“ im Sinne des Anhangs III mit Ursprung in der ehemaligen Republik Mazedonien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 650 Tonnen Schlachtkörpergewicht auf 20 v. H. des Wertzollsatzes und 20 v. H. des spezifischen Zollsatzes fest, die im Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.

Die Europäische Union gewährt für Einfuhren von Erzeugnissen der Positionen 1701 und 1702 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 7000 t (Eigengewicht) zollfreien Zugang in die Europäische Union.

3. Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) beseitigt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IVa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union;

b) beseitigt die ehemalige Republik Mazedonien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IVb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union innerhalb der Grenzen der in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zollkontingente;

c) wendet die ehemalige Republik Mazedonien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IVc aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union innerhalb der Grenzen der Zollkontingente an.

4. Die Regelung für den Handel mit Wein und Spirituosen wird in einem getrennten Abkommen über Wein und Spirituosen festgelegt.“

5. Der Anhang IVd des SAA wird gestrichen.

Artikel 3

Fischereierzeugnisse

1. Artikel 28 Absatz 2 des SAA erhält folgende Fassung:

„2. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beseitigt alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und beseitigt die Einfuhrzölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union mit Ausnahme der in den Anhängen Vb und Vc aufgeführten Erzeugnisse; für diese gelten die dort vorgesehenen Zollsenkungen.“

2. Der Wortlaut des Anhangs IV dieses Protokolls wird dem SAA als Anhang Vc beigelegt.

Artikel 4

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

1. Anhang II des Protokolls Nr. 3 zum SAA erhält die Fassung des Anhangs V des vorliegenden Protokolls.

2. Anhang III des Protokolls Nr. 3 zum SAA erhält die Fassung des Anhangs VI des vorliegenden Protokolls.

Artikel 5

Abkommen über Wein und Spirituosen

Die Absätze 1 und 3 des Anhangs I (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine, nach Artikel 27 Absatz 4 des SAA) des Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des SAA aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke erhalten die Fassung des Anhangs VII dieses Protokolls.

ABSCHNITT III

URSPRUNGSREGELN

Artikel 6

Anhang IV des Protokolls Nr. 4 zum SAA erhält die Fassung des Anhangs VIII des vorliegenden Protokolls.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT IV

Artikel 7

WTO

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Europäischen Union auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 zu verzichten.

Artikel 8

Nachweis der Ursprungseigenschaft und Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Ursprungsnachweise, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder Kroatien nach den einschlägigen Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, werden in den betreffenden Ländern anerkannt, sofern

- a) der Erwerb dieser Ursprungseigenschaft zur Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Zollpräferenzmaßnahmen im SAA führt;
- b) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Tag des Beitritts ausgestellt worden sind;
- c) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts vorgelegt wird.

Sind Waren vor dem Tag des Beitritts in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder Kroatien nach den zu diesem Zeitpunkt für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Kroatien geltenden Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften zur Einfuhr angemeldet worden, so können auch nach diesen Abkommen oder Rechtsvorschriften nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise anerkannt werden, sofern sie den Zollbehörden innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts vorgelegt werden.

2. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Kroatien können die Bewilligungen des Status eines ermächtigten Ausführers nach den einschlägigen Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften aufrechterhalten, sofern

- a) auch das vor dem Tag des Beitritts Kroatiens geschlossene Abkommen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Union eine entsprechende Bestimmung enthält und
- b) die ermächtigten Ausführer die nach dem genannten Abkommen geltenden Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts Kroatiens durch neue, unter den Voraussetzungen des SAA erteilte Bewilligungen ersetzt.

3. Ersuchen um nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise, die nach den in Absatz 1 genannten Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften ausgestellt worden sind, werden von den zuständigen Zollbehörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder Kroatiens während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ausstellung des Ursprungsnachweises angenommen und können von diesen Behörden während eines Zeitraums von

drei Jahren nach Anerkennung des diesen Behörden zusammen mit der Einfuhrzollanmeldung vorgelegten Ursprungsnachweises gestellt werden.

Artikel 9

Transitwaren

1. Die Bestimmungen des SAA können auf Waren angewandt werden, die aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Kroatien oder aus Kroatien in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgeführt werden, die die Voraussetzungen des Protokolls Nr. 4 zum SAA erfüllen und die sich am Tag des Beitritts Kroatiens im Durchgangsverkehr oder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder Kroatien in vorübergehender Verwahrung oder in einem Zolllager oder einer Freizone befunden haben.

2. Die Präferenzbehandlung kann in diesen Fällen gewährt werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts Kroatiens ein von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

Artikel 10

Kontingente für 2013

Für 2013 werden das Volumen der neuen und die Erhöhung der bestehenden Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Jahres, der vor dem Montag, 1. Juli 2013 vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT V

Artikel 11

Dieses Protokoll und seine Anhänge sind Bestandteil des SAA.

Artikel 12

1. Das vorliegende Protokoll wird von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten [und Kroatien] sowie von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den eigenen Verfahren genehmigt.
2. Die Parteien notifizieren einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren. Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll tritt endgültig am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.
2. Sind bis zum 1. Juli 2013 nicht alle Genehmigungsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt worden, so wird dieses Protokoll ab 1. Juli 2013 vorläufig angewandt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15

Das SAA, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des SAA sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in kroatischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Diese Fassungen werden vom Stabilitäts- und Assoziationsrat genehmigt.

ANHANG I

„ANHANG IVa

EINFÜHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

(Zollfreiheit)

(Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a)

KN-Code	Beschreibung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	- Pferde:
0101 21 00	- - reinrassige Zuchttiere
0101 29	- - andere:
0101 29 90	- - - andere:
0101 30 00	- Maultiere
0101 90 00	- andere
0102	Rinder, lebend:
	- Rinder:
0102 29	- - andere:
0102 29 05	- - - der Untergattung <i>Bibos</i> oder der Untergattung <i>Poephagus</i> :
	- - - andere:
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:
0102 29 21	- - - - - zum Schlachten
0102 29 29	- - - - - andere
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:
0102 29 41	- - - - - zum Schlachten
0102 29 49	- - - - - andere
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
	- - - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
0102 29 51	- - - - - - zum Schlachten
0102 29 59	- - - - - - andere
	- - - - - Kühe:
0102 29 61	- - - - - - zum Schlachten
0102 29 69	- - - - - - andere
	- - - - - andere:
0102 29 91	- - - - - - zum Schlachten

KN-Code	Beschreibung
0102 29 99	- - - - - andere
	- Büffel:
0102 39	- - andere:
0102 39 10	- - - domestizierte Arten
0102 39 90	- - - andere:
0102 90	- andere:
	- - andere:
0102 90 91	- - - domestizierte Arten
0102 90 99	- - - andere
0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere
	- andere:
0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10	- Schafe:
0104 10 10	- - reinrassige Zuchttiere
0104 20	- Ziegen:
0104 20 10	- - reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 11	- - Hühner:
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:
0105 11 11	- - - - Legerassen
0105 11 19	- - - - andere
	- - - andere:
0105 11 99	- - - - andere
0105 12 00	- - Truthühner
0105 13 00	- - Enten
0105 14 00	- - Gänse
0105 15 00	- - Perlhühner
	- andere:
0105 94 00	- - Hühner

KN-Code	Beschreibung
0105 99	- - andere:
0105 99 10	- - - Enten:
0105 99 20	- - - Gänse:
0105 99 30	- - - Truthühner:
0105 99 50	- - - Perlhühner
0106	Andere Tiere, lebend
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
0209 10	- von Schweinen:
0209 10 90	- - Schweinefett
0209 90 00	- andere
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:
	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0402 10 19	- - - andere
	- - andere:
0402 10 91	- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 10 99	- - - andere

KN-Code	Beschreibung
0402 21	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder mehr:
0402 29	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	- - andere
	- andere:
0402 91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0402 99	- - andere
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette
0405 10	- Butter
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 90	- - mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
0405 90	- andere
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40 00	- Rosen, auch veredelt
0602 90	- andere:
0602 90 10	- - Pilzmycel
0602 90 30	- - Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	- - andere:

KN-Code	Beschreibung
0602 90 41	- - - Freilandpflanzen: - - - - Bäume und Sträucher: - - - - - Forstgehölze - - - - - andere:
0602 90 45	- - - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0602 90 49	- - - - - andere
0602 90 50	- - - - andere Freilandpflanzen
0602 90 70	- - - Zimmerpflanzen: - - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) - - - - andere:
0602 90 91	- - - - - Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)
0602 90 99	- - - - - andere
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:
0703 10 00	- Speisezwiebeln und Schalotten
0703 10 19	- - Speisezwiebeln:
0703 10 19 10	- - - andere:
0703 10 19 30	- - - - zur Aussaat
0703 90 00	- - - - Arpadzik
0703 90 00 10	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
0709	- - zur Aussaat
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 99	- andere:
0709 99 60	- - andere:
0710	- - - Zuckermais
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:

KN-Code	Beschreibung
0710 80	- anderes Gemüse:
0710 80 10	- - Oliven
0710 80 80	- - Artischocken
0710 80 85	- - Spargel
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	- Oliven
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20 00	- Speiszwiebeln
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln:
0712 31 00	- - Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0712 32 00	- - Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)
0712 33 00	- - Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)
0712 39 00	- - andere:
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
0712 90 05	- - Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet
	- - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):
0712 90 19	- - - andere
0712 90 30	- - Tomaten
0712 90 50	- - Karotten
0712 90 90	- - andere
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 10	- - zur Aussaat
0713 20 00	- Kichererbsen:
0713 20 00 10	- - zur Aussaat
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
0713 31 00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:
0713 31 00 10	- - - zur Aussaat

KN-Code	Beschreibung
0713 32 00	- - Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):
0713 32 00 10	- - - zur Aussaat
0713 33	- - Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):
0713 33 10	- - - zur Aussaat
0713 34 00	- - Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)
0713 34 00 10	- - - zur Aussaat
0713 35 00	- - Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>):
0713 35 00 10	- - - zur Aussaat
0713 39 00	- - andere:
0713 39 00 10	- - - zur Aussaat
0713 40 00	- Linsen:
0713 40 00 10	- - zur Aussaat
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):
0713 50 00 10	- - zur Aussaat
0713 60 00	- Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)
0713 60 00 10	- - zur Aussaat
0713 90 00	- andere:
0713 90 00 10	- - zur Aussaat
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 30	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren

KN-Code	Beschreibung
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>
0810 50 00	- Kiwifrüchte
0810 60 00	- Durian
0810 70 00	- Kaki
0810 90	- andere
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806 Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
0902	Tee, auch aromatisiert
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: - Pfeffer:
0904 11 00	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 12 00	- - gemahlen oder zerkleinert
0905	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1001	Weizen und Mengkorn: - Hartweizen:
1001 11 00	- - zur Aussaat

KN-Code	Beschreibung
1002	Roggen
1003	Gerste:
1003 10 00	- zur Aussaat
1003 90 00	- andere:
1003 90 00 10	- - Braugerste
1003 90 00 20	- - Futtergerste
1003 90 00 90	- - andere
1004	Hafer
1005	Mais:
1005 10	- zur Aussaat
1006	Reis:
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis):
1006 10 10	- - zur Aussaat
1007	Körner-Sorghum
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107	Malz, auch geröstet
1108	Stärke; Inulin
1201	Sojabohnen, auch geschrotet
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet
1203 00 00	Kopra
1204	Leinsamen, auch geschrotet
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl

KN-Code	Beschreibung
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Fettharze (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 11 00	- - Opium
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509

KN-Code	Beschreibung
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:
1512 21	- - rohes Öl, auch von Gossypol befreit
1512 29	- - andere
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
	- andere:
1514 99	- - andere
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Leinöl und seine Fraktionen:
1515 11 00	- - rohes Öl
1515 19	- - andere
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen
1515 90	- andere:
	- - Tabaksamensöl und seine Fraktionen:
	- - - rohes Öl
1515 90 21	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 29	- - - - andere:
	- - - andere:
1515 90 31	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 39	- - - - andere:
	- - andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	- - - rohe Öle:
1515 90 40	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	- - - - andere:

KN-Code	Beschreibung
1515 90 51	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 59	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig - - - andere:
1515 90 60	- - - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - - - - - andere:
1515 90 91	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 99	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 90	- andere: - - andere:
1517 90 99	- - - andere
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest: - Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:
1701 12	- - Rübenzucker - andere:
1701 91 00	- - mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen
1701 99	- - andere:
1701 99 90	- - - andere
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: - Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	- - mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr

KN-Code	Beschreibung
1702 19 00	- - andere
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert
2005 70 00	- Oliven
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

KN-Code	Beschreibung
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305
2307	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103

“

ANHANG II

„ANHANG IVb

EINFÜHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

(Zollfreiheit im Rahmen von Zollkontingenten)

(Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b)

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontingen t (Tonnen)	Zollsatz für Mengen, die das Kontingent übersteige n (H. des MFN)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	800	100
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:		
0401 10 10	- - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	2400	100
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	1300	100
0403 10	- Joghurt:		
	- - weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	- - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
0403 10 11	- - - - 3 GHT oder weniger		
0403 10 13	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT		
0403 90	- andere:		

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontingen t (Tonnen)	Zollsatz für Mengen, die das Kontingent übersteige n (H. des MFN)
0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59	- - weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: - - - andere: - - - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von: - - - - 3 GHT oder weniger - - - - mehr als 3 bis 6 GHT - - - - 6 GHT oder mehr		
0406 0406 10	Käse und Quark/Topfen: - Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	40	100
0406 0406 20 0406 30	Käse und Quark/Topfen: - Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform - Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	310	70
0406 0406 90	Käse und Quark/Topfen: - andere Käse	650	100
0701 0701 90 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt: - andere: - - andere: - - - andere	450	100
0703 0703 10 0703 10 19	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium- Arten, frisch oder gekühlt: - Speisezwiebeln und Schalotten: - - Speisezwiebeln: - - - andere	300	100
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	100	100

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontingen t (Tonnen)	Zollsatz für Mengen, die das Kontingent übersteige n (H. des MFN)
1512 19 1512 19 90	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen: - - andere: - - - andere		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	3400	70
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	2050	70
2001 2001 10 00	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: - Gurken und Cornichons	40	100
2003 2003 10 2003 10 20 2003 10 30 2003 90 2003 90 10	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: - Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> - - vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart - - andere - andere: - - Trüffeln:	50	100
2005 2005 20 2005 20 20	anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: - Kartoffeln: - - andere: - - - in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	150	100

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontingen t (Tonnen)	Zollsatz für Mengen, die das Kontingent übersteige n (H. des MFN)
2005 20 80	- - - andere		
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	60	100
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	300	100

“

ANHANG III

„ANHANG IVc

EINFÜHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (ZUGESTÄNDNISSE IM RAHMEN VON ZOLLKONTINGENTEN)

(Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c)

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontingen t (Tonnen)	Geltende r Zollsatz (H. des MFN)
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	2000	70
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	200	50
0406	Käse und Quark/Topfen	600	70
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	100	50
0701 90	- andere		

“

„ANHANG Vc

**EINFÜHREN VON FISCH UND FISCHEREIERZEUGNISSEN MIT URSPRUNG IN DER
EUROPÄISCHEN UNION IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK
MAZEDONIEN**

(Zollfreiheit im Rahmen von Zollkontingenten)

(Gemäß Artikel 28 Absatz 2)

KN-Code ²	Beschreibung	Jährliches zollfreies Kontingent
0301 93 00	Karpfen, lebend	75 Tonnen

“

²

Im Sinne des Zollltarifgesetzes – Amtsblatt Nr. 23/03, 69/04, 10./08, 35/10 und 11/12 der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien; Beschluss zur Harmonisierung und Änderung des Zollltarifs – Amtsblatt Nr. 169/12 der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

ANHANG V

„ANHANG II

EINFUHRZÖLLE DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK
MAZEDONIEN FÜR URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	- Joghurt:	
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	- - - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	- - - - 1,5 GHT oder weniger	50
0403 10 53	- - - - mehr als 1,5 bis 27 GHT	50
0403 10 59	- - - - 27 GHT oder mehr	50
	- - - andere, mit einem Milchfettgehalt von	
0403 10 91	- - - - 3 GHT oder weniger	50
0403 10 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT	50
0403 10 99	- - - - 6 GHT oder mehr	50
0403 90	- andere:	
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	- - - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	- - - - 1,5 GHT oder weniger	50
0403 90 73	- - - - mehr als 1,5 bis 27 GHT	50
0403 90 79	- - - - 27 GHT oder mehr	50
	- - - andere, mit einem Milchfettgehalt von	
0403 90 91	- - - - 3 GHT oder weniger	50
0403 90 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT	50
0403 90 99	- - - - 6 GHT oder mehr	50
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	- Milchstreichfette:	

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
0405 20 10	- - mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0
0405 20 30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 60 GHT bis 75 GHT	0
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	0
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	0
	- andere:	
0511 99	- - andere:	
	- - - natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	0
0511 99 31	- - - - roh:	

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
0511 99 39	- - - - andere:	0
0710 0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: - Zuckermais	0
0711 0711 90 0711 90 30	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: - anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: - - Gemüse: - - - Zuckermais	0
0903 00 00	Mate	0
1212 1212 29 00	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen - Algen und Tange: - - andere	0
1302 1302 12 00 1302 13 00 1302 19 1302 19 20 1302 19 70 1302 20 1302 31 00 1302 32	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: - - von Süßholzwurzeln - - von Hopfen - - andere: - von Pflanzen der Gattung <i>Ephedra</i> - - - andere - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - - Agar-Agar - - Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:	0 0 0 0 0 100 0

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
1302 32 10	- - - aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	0
1515 90	- andere:	
1515 90 11	- - Tungöl Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	0
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
1516 20 10	- - hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	100
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	
1517 90	- andere:	100
1517 90 10	- - mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	
	- - andere:	0
1517 90 93	- - - genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	- Degras	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 50 00	- Chemisch reine Fructose	0
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:	
1702 90 10	- - chemisch reine Maltose	100
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	50
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	- Kakaopulver, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	50
1806 31 00	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln: - - gefüllt	50
1806 32	- - nicht gefüllt	50
1806 90	- andere	50
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	- - Eier enthaltend	50
1902 19	- - andere	50
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 10	- - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	0
1902 20 30	- - mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend - - andere:	100
1902 20 91	- - - gekocht	50
1902 20 99	- - - andere	50

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
1902 30	- andere Teigwaren	50
1902 40	- Couscous	50
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes) Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	50
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	0
2001 90 40	- - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0
2001 90 92	- - von tropischen Früchten und tropischen Nüssen Palmherzen	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	- Kartoffeln:	
	- - andere:	
2004 10 91	- - - in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	- - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	- Kartoffeln:	

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
2005 20 10	- - in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	- - Erdnüsse:	
2008 11 10	- - - Erdnussbutter	0
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	-- Palmherzen	0
2008 99	- - andere:	
	- - - ohne Zusatz von Alkohol:	
	- - - - ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	- - - - - Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	0
2008 99 91	- - - - - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	100
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	100
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	0
2103 90	- andere:	

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
2103 90 10	- - Mango-Chutney, flüssig	0
2103 90 30	- - aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0
2103 90 90	-- andere:	
2103 90 90 10	- - - Gewürzmischungen auf der Grundlage von Pfeffer	0
2103 90 90 50	- - - Mayonnaise	100
2103 90 90 90	- - - andere	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	50
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	0
2106 90	- andere:	
2106 90 20	- - zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	0
	- - andere:	
2106 90 92	- - - kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0
2106 90 98	- - - andere	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	50

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	50
2203 00	Bier aus Malz	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	0
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	70
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen	100
2905	Azyklische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	- - Mannitol	0
2905 44	- - D-Glucitol (Sorbit)	0
2905 45 00	- - Glyzerin	0
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:	
3301 90	- andere	0

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: - - von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: - - - Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
3302 10 10	- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol - - - - andere:	0
3302 10 21	- - - - - kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0
3302 10 29	- - - - - andere:	0
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
3501 10	- Casein	0
3501 90	- andere:	
3501 90 90	- - andere	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	0
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; Technische Fettalkohole	0

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder –kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	0

“

ANHANG VI

„ANHANG III

EINFUHRZÖLLE DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN FÜR URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION (ZOLLFREIHEIT IM RAHMEN VON ZOLLKONTINGENTEN)

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontinge nt (Tonnen)	Geltender Zollsatz (H. des MFN)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	370	0
0403 10	- Joghurt:		
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
	- - - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:		
0403 10 51	- - - - 1,5 GHT oder weniger		
0403 10 53	- - - - mehr als 1,5 bis 27 GHT		
	- - - andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91	- - - - 3 GHT oder weniger		
0403 10 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT		
0403 10 99	- - - - 6 GHT oder mehr		
0403 90	- andere:		
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
	- - - andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91	- - - - 3 GHT oder weniger		
0403 90 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	450	0
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		

1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	385	0
1704 90	- andere		
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	1150	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:		
1806 31 00	- - gefüllt		
1806 32	- - nicht gefüllt		
1806 90	- andere		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	215	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1435	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	850	0
2102 10	- Hefen, lebend		
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	35	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	100	0

2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	450	0
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	1050	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	1670	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	100	0
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend		

**EINFUHRZÖLLE DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK
MAZEDONIEN FÜR URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION
(ZUGESTÄNDNISSE IM RAHMEN VON ZOLLKONTINGENTEN) ²**

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Zollkontinge nt (Tonnen)	Geltender Zollsatz
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	150	12 %
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	270	27 %
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend		

² Der Zollsatz für Mengen, die das Kontingent übersteigen, ist in Anhang II festgelegt.

ANHANG VII

„1. Für die Einfuhren der folgenden Ursprungserzeugnisse der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz	Menge (hl) 2013	Jährliche Anpassung 2014 (hl)	Besondere Bestimmungen
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	frei	85 000	+ 6 000	1.
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben				
ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	frei	395 000	- 6000	1.

1. Auf Ersuchen einer Vertragspartei können Konsultationen abgehalten werden, um die Kontingente durch Übertragung von Mengen, die 6 000 hl übersteigen, von dem Kontingent für Unterposition ex 2204 29 auf das Kontingent für die Unterpositionen ex 2204 10 und ex 2204 21 anzupassen.

“

„3. Für die Einfuhren der folgenden Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

KN-Code	Beschreibung	Geltender Zollsatz	Menge (hl) 2013	Jährliche Anpassung 2014 (hl)	Besondere Bestimmungen
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	frei	13 800	+ 300	
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben				

“

ANHANG VIII

„PROTOKOLL Nr. 4

ANHANG IV

Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... (1)) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с⁽²⁾преференциален произход

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br.⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾), dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hliief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º. ...⁽¹⁾), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

Fassung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Извозникот на производите што ги покрива овој документ (царинско одобрение бр.⁽¹⁾) изјавува дека, освен ако тоа не е јасно поинаку назначено, овие производи се со⁽²⁾ преференцијално потекло.

3.

(Ort, Datum)

4.

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.